

**Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet
„Greifenstein und östliche Gölitzwände“**

vom 21.11.2023 (ThürStAnz Nr. 51/2023 S. 1665, in Kraft getreten am 19.12.2023)

(Rechtschreibfehler wurden korrigiert.)

§ 1

Schutzgegenstand, Schutzgebietsgrenze

(1) Der in den Gemarkungen Kleingölitz und Bad Blankenburg der Stadt Bad Blankenburg gelegene, weitgehend bewaldete Bereich, bestehend aus dem Südhang des Kesselberges und dem kegelförmigen Hausberg, auf dem sich die nicht zum Geltungsbereich des Naturschutzgebietes gehörende Burg Greifenstein befindet, sowie dem sich im Westen anschließenden Hangbereich der östlichen Gölitzwände, wird unter der Bezeichnung „Greifenstein und östliche Gölitzwände“ in der in Absatz 3 näher beschriebenen Grenze als Naturschutzgebiet geschützt.

Das Naturschutzgebiet wird durch die Greifensteinstraße zwischen Hausberg und Kesselberg in zwei Teilflächen getrennt. Die Straße umfasst die Zufahrtswege zur Burg Greifenstein, zum Wohngebäude auf dem Flurstück 297/1 in der Flur 6 der Gemarkung Bad Blankenburg sowie zum Pfadfinderzentrum und ist nicht Bestandteil des Naturschutzgebietes. Der Parkplatz der Burg Greifenstein zwischen Hausberg und Kesselberg ist ebenfalls nicht Bestandteil des Naturschutzgebietes.

Das Naturschutzgebiet schließt eine bewirtschaftungs- und pflegefreie Zone ein, die aus zwei Teilflächen besteht.

(2) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 122,5 Hektar. Die bewirtschaftungs- und pflegefreie Zone umfasst eine Fläche von ca. 17,1 Hektar.

(3) Die Grenze des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der Schutzgebietskarte, die aus den Kartenblättern 01 bis 15 auf Grundlage der Automatisierten Liegenschaftskarte im Maßstab 1 : 1 000 besteht. Der Geltungsbereich dieser Verordnung ist auf der Schutzgebietskarte schraffiert und mit einer durchbrochenen Linie umrandet. Verläuft die Grenze entlang von Wegen, so liegen diese einschließlich ihrer Nebenanlagen außerhalb des Naturschutzgebietes. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist im Übrigen die Mitte der in der Schutzgebietskarte eingetragenen Umrandungslinien. Die bewirtschaftungs- und pflegefreie Zone ist in der Schutzgebietskarte nur nachrichtlich eingetragen.

Die verbindliche Abgrenzung der bewirtschaftungs- und pflegefreien Zone ergibt sich aus der Beikarte zur Schutzgebietskarte auf Grundlage der Automatisierten Liegenschaftskarte im Maßstab 1 : 2 500 mit Eintragung der forstlichen Waldeinteilung. Der Geltungsbereich der bewirtschaftungs- und pflegefreien Zone ist dort durch Schraffur kenntlich gemacht. Verläuft die Grenze entlang von Wegen, so liegen diese einschließlich ihrer Nebenanlagen außerhalb der bewirtschaftungs- und pflegefreien Zone. Auf der Beikarte zur Schutzgebietskarte ist die Grenze des Naturschutzgebietes nur teilweise und nur nachrichtlich eingetragen.

Bestehen im Einzelfall Zweifel über die Abgrenzung, so liegt die betreffende Fläche nicht im Geltungsbereich des Naturschutzgebietes beziehungsweise nicht in der bewirtschaftungs- und pflegefreien Zone.

Die Schutzgebietskarte und die Beikarte zur Schutzgebietskarte sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie werden im Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Außenstelle Weimar, Dienstgebäude 1, Harry-Graf-Kessler-Straße 1, 99423 Weimar, niedergelegt und archivmäßig verwahrt. Die Karten können während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Gleiches gilt für die Ausfertigungen dieser Karten, die bei der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt aufbewahrt werden.

(4) Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes und der bewirtschaftungs- und pflegefreien Zone ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung im Maßstab 1 : 25 000 veröffentlichten Übersichtskarte. Das Naturschutzgebiet ist in dieser Karte schraffiert und mit einer durchbrochenen Linie umrandet. Die bewirtschaftungs- und pflegefreie Zone ist in dieser Karte schraffiert und mit einer durchgehenden Linie umrandet. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung und dient der Unterrichtung über die Lage des Gebietes im Raum.

(5) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet. Die Kennzeichnung ist jedoch nicht Voraussetzung für die Gültigkeit dieser Verordnung.

§ 2

Schutzzinhalt, Schutzzweck

(1) Schutzzinhalt des Naturschutzgebietes „Greifenstein und östliche Gölitzwände“

Das Naturschutzgebiet „Greifenstein und östliche Gölitzwände“ nimmt den Südhang des Kesselberges und den kegelförmigen Hausberg unter Ausschluss der sich dort befindlichen Burg Greifenstein ein. Westlich daran schließt sich der Ostteil der Gölitzwände an, eine langgezogene Abbruchwand des Unteren Muschelkalks verschiedener Hangrichtungen und -neigungen. Der Bereich stellt ein weithin sichtbares und die Landschaft nordwestlich von Bad Blankenburg prägendes Element dar.

Das Gebiet ist gekennzeichnet durch eine teils kleinflächige Vernetzung von Wald- und Offenlandbiotopen und ausgedehnte Waldbereiche.

Hier befinden sich neben Laub- und Nadelwaldbeständen auch Gehölz-Grünland-Komplexe mit teils kleineren, teils ausgedehnten struktur- und artenreichen Halbtrockenrasen auf mehreren südexponierten Geländestufen, Streuobstbestände mit teilweise alten Bäumen mit faunistisch wertvollen Strukturen wie Stammhöhlen und Totholz sowie Trockengebüsche, Einzelbäume und Baumgruppen.

Die vielen besonnten Waldränder mit ihrer kleinflächigen Verzahnung zu wertvollen Offenlandbiotopen dienen zahlreichen Orchideenarten als Lebensraum. Ebenso befinden sich in den südexponierten, lichten Laub- und Nadelholzbestockungen zahlreiche Orchideenvorkommen.

Die Gölitzwände mit ihren z. T. sehr steilen Felswänden mit Kalkabbruchkanten, Kalkschutthalden, Kalk-Trockenrasen und angrenzendem Kiefernwald beinhalten zahlreiche wertgebende Biotope, insbesondere magerer und trockenwarmer Standorte, und sind Lebensraum für zahlreiche seltene, z. T. gefährdete Tier- und Pflanzenarten.

Der Reichtum an unterschiedlichen Biototypen und das Zusammenspiel von Trocken- und Halbtrockenrasen, Felsbildungen, Trockengebüschen, Trockenwäldern und Streuobstwiesen bilden die Lebensgrundlage für eine artenreiche Flora und Fauna seltener und bestandsgefährdeter Arten.

Weiterhin befinden sich im Naturschutzgebiet zwei Waldflächen ohne forstliche Nutzung (als bewirtschaftungs- und pflegefreie Zone). Die Flächen werden von Orchideen-Kalk-Buchewald auf z. T. abgerutschtem Muschelkalk mit zahlreichen Alt-Buchen und einigen Alt-Eiben geprägt, aber auch z. T. von Kiefern-Trockenwald.

Der Höhenzug der Gölitzwände mit dem sich anschließenden Kesselberg, dem kegelförmigen Hausberg mit der weithin sichtbaren Burg Greifenstein ist auch wegen seiner natürlichen Eigenart und hervorragenden Schönheit besonders schützenswert. Darüber hinaus ist die Erhaltung des charakteristischen Landschaftsbildes für die als Kulturdenkmal geführte Burg Greifenstein von landeskundlichem Interesse.

Das Gebiet hat wegen seiner besonderen Geologie, seiner geomorphologischen Schönheit und Seltenheit, der bemerkenswerten Artenausstattung und der seit Langem gut dokumentierten, naturnahen Waldnutzung landesweite Bedeutung und ist auf Grund einer Reihe historischer Begebenheiten zwischen Wartburg und Rennsteig auch landeskundlich von Interesse.

(2) Zweck der Festsetzung als Naturschutzgebiet ist es,

1. den Muschelkalksteilhang der Gölitzwände, den sich anschließenden Südhang des Kesselberges und den vorgelagerten Muschelkalkkegel des Hausberges als markante Landschaftsteile in ihrer natürlichen und nutzungsbedingten Eigenart und Schönheit und als landschaftsprägende Elemente mit ihrem Reichtum an Biotopen und Lebensgemeinschaften, Tier- und Pflanzenarten zu erhalten und zu schützen,
2. einen repräsentativen, charakteristischen Ausschnitt der Gölitzwände mit einer langgezogenen Abbruchwand, Felsbildungen mit z. T. höheren und längeren Felsbänken, Felswänden und Felsschutthalden mit zahlreichen seltenen Tier- und Pflanzenarten, so auch als Brutbiotop des Uhus, zu sichern und Störungsarmut zu gewährleisten,
3. den angrenzenden Kiefernwald mit geschützten Pflanzenarten in Strauch- und Krautschicht als Lebensraum für seltene Arten, u. a. wärmeliebende Orchideenarten, zu erhalten und anthropogene Störungen abzuwenden,
4. den lichten Charakter südexponierter Nadelholzbestockungen zur Verbesserung der Habitate für wärmeliebende Tier- und Pflanzenarten zu erhalten und zu fördern,
5. die naturnahen Laubwälder mit einer bemerkenswerten Flora und Fauna zu schützen und zu erhalten,
6. die Vielfalt an Halbtrockenrasen und Trockenrasen mit zahlreichen gefährdeten und stark gefährdeten Tier- und Pflanzenarten durch eine auf die Schutzziele abgestimmte Bewirtschaftung oder durch andere geeignete Maßnahmen zu schützen und zu bewahren,
7. die Streuobstwiesen mit z. T. alten Bäumen mit Stammhöhlen und hohem Totholzanteil in ihrer prioritären Bedeutung insbesondere für den Vogelschutz zu sichern und zu erhalten,
8. die sehr grenzlinien- und struktureichen Gehölz-Grünland-Komplexe mit z. T. artenreichen Halbtrockenrasen, totholzreichen Streuobstbeständen, Trockenhecken, Einzelbäumen und Gehölz bestandenen Erosionsgräben mit z. T. starkem Buchen-Baumholz mit seinen faunistisch wertvollen Strukturen wie Stammhöhlen und Totholz als Bruthabitat für geschützte Vogelarten, als Jagdhabitat seltener Fledermausarten und als Lebensraum weiterer Arten wie seltene Schmetterlinge und Käfer zu sichern und zu bewahren,

9. einen günstigen Erhaltungszustand der vorkommenden Waldlebensraumtypen zu gewährleisten sowie den Trockenwald als gesetzlich geschütztes Waldbiotop im derzeitigen flächenmäßigen Umfang und in seinem charakteristischen Zustand sowie als Lebensstätte der hier vorkommenden biotoptypischen Tier- und Pflanzenarten zu erhalten,
10. die geologisch-geomorphologischen Besonderheiten, insbesondere den Greifensteingraben als eine Randstörung des Thüringer Schiefergebirges sowie die natürlichen Muschelkalkaufschlüsse und -abrutschungen zu schützen und zu erhalten,
11. das Gebiet für biologische, waldökologische, geologische und landeskundliche Forschungen zu erhalten sowie den Zugang des Gebietes für Bildung und Erholung ökologisch verträglich zu lenken,
12. das Gebiet vor nachteiligen Veränderungen zu schützen und unnötige Störungen und Beunruhigungen fernzuhalten, um somit die dortigen Lebensgemeinschaften und die dadurch bestimmte Eigenart des Gebietes zu bewahren,
13. den in dem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) TH-Nr. 144 „Muschelkalk-Landschaft westlich Rudolstadt“ und dem Europäischen Vogelschutzgebiet TH-Nr. 35 „Muschelkalk-Landschaft westlich Rudolstadt“ liegenden Teil des Naturschutzgebietes im Sinne der Ziele der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen FFH-Richtlinie (ABl. EG Nr. L 206 vom 22. Juli 1992, S. 7) und der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten – Vogelschutzrichtlinie (kodifizierte Fassung, ABl. EU L 20 vom 26. Januar 2010, S. 7) in der jeweils geltenden Fassung, zu erhalten und zu entwickeln.

(3) Zweck der Festsetzung der bewirtschaftungs- und pflegefreien Zone ist es,

1. einen ungestörten Ablauf der Naturprozesse ohne direkte Beeinflussung durch Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen zuzulassen und damit für die dort vorkommende Tier- und Pflanzenwelt störungsarme Lebensstätten zu sichern,
2. die eigendynamische Entwicklung der Waldbestände auf unterschiedlichen, für das Schutzgebiet repräsentativen Standorten und die Veränderung der Waldlebensgemeinschaften in nicht bewirtschafteten Wäldern, insbesondere im Hinblick auf die Waldstruktur, Bodenbildung, Vegetation und Fauna, zu beobachten und wissenschaftlich zu begleiten,
3. Waldflächen mit weitgehend natürlichen Strukturen für das Erleben sowie zur Förderung des Verständnisses für waldökologische Zusammenhänge im Rahmen der Umweltbildung zu sichern.

§ 3 Verbote

(1) Es sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Es ist deshalb insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Thüringer Bauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten, zu beseitigen oder wesentlich zu ändern oder ihre Nutzung nach Art oder Umfang wesentlich zu ändern, auch wenn dies sonst keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade, Steige und Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
4. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
5. Gewässer neu zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen und Tümpel einschließlich deren Ufer sowie deren Zu- und Abläufe neu zu schaffen, zu beseitigen oder deren Struktur in sonstiger Weise zu verändern,
6. Grundwasser zu entnehmen, zu Tage zu fördern, zu Tage zu leiten und abzuleiten oder den Grundwasserstand in sonstiger Weise zu verändern,
7. Abwässer oder mit zusätzlichen Nährstoffen belastetes Wasser in das Gebiet einzuleiten,
8. die Lebensbereiche der Tiere und Pflanzen oder ihrer Lebensgemeinschaften zu stören oder nachteilig zu verändern oder durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
9. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu stören oder zu beunruhigen, zu fangen, aufzunehmen, zu verletzen, zu töten, zu füttern oder ihre Entwicklungsformen, Brut- oder Wohnstätten der Natur zu entnehmen oder zu beschädigen sowie sie durch Aufsuchen, Ton- oder Lichtbildaufnahmen oder ähnliche Handlungen an ihren Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten zu stören sowie Tiere auszusetzen,
10. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen oder zu beschädigen,
11. gentechnisch veränderte Organismen, insbesondere gentechnisch veränderte Nutzpflanzen, einzubringen,
12. Wildäcker anzulegen,
13. Wiesen, Weiden, Brachflächen und Streuobstwiesen umzubrechen, deren Nutzung zu ändern,
14. Klärschlämme oder Gülle auszubringen, Freigärhaufen und Silagen anzulegen,
15. Pestizide anzuwenden,
16. zu kalken, zu düngen oder im Gebiet andere chemische, mineralische oder biologische Mittel auszubringen,
17. Grünland in der Zeit vom 1. April bis einschließlich 30. Juni eines jeden Jahres zu walzen oder zu schleifen und Grünland vor dem 15. Mai zu mähen,
18. auf den Trocken- und Halbtrockenrasen sowie den Streuobstflächen Weidetiere zu pferchen,

19. Kahlschläge, Rodungen und Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Schmuckreisig- oder Christbaumkulturen anzulegen,
20. nicht standortgerechte und im Naturschutzgebiet nicht heimische Gehölzarten einzubringen,
21. Höhlenbäume und Horstbäume zu fällen, zu entnehmen, aufzuarbeiten oder in sonstiger Weise zu beeinträchtigen,
22. Totholz mit einem Durchmesser von mehr als 35 cm zu fällen, außerhalb von Wegeflächen zu entnehmen oder aufzuarbeiten,
23. Sachen im Gelände zu lagern und Abfälle wegzuwerfen, abzulagern oder das Gebiet in anderer Weise zu verunreinigen sowie
24. Inschriften, Plakate, Bild- und Schrifttafeln anzubringen.

(2) Ferner ist verboten:

1. in dem Gebiet Wohnwagen abzustellen, das Gebiet mit Kraftfahrzeugen aller Art zu befahren oder diese dort abzustellen,
2. das Gebiet außerhalb der vorhandenen Wege zu betreten oder mit Fahrrädern zu befahren,
3. zu zelten, zu lagern, zu klettern, Feuer zu entfachen,
4. zu reiten, Geocaching zu betreiben,
5. mit Flugmodellen, Drohnen oder sonstigen unbemannten Luftfahrzeugen aller Art zu starten oder zu landen,
6. Hunde frei laufen zu lassen, ausgenommen im Rahmen der zulässigen Nutzung und Pflege des Offenlandes sowie im Rahmen der zulässigen Jagdausübung,
7. die Ruhe der Natur durch Lärm zu stören.

(3) In der bewirtschaftungs- und pflegfreien Zone gelten die Verbote der Abs. 1 und 2. Darüber hinaus sind jegliche Nutzungs- und Pflegemaßnahmen verboten.

§ 4

Zulässige Nutzungen und Handlungen

(1) Ausgenommen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung und damit zulässig sind im gesamten Schutzgebiet:

1. die Wahrnehmung gesetzlich bestimmter Aufsichts-, Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen durch Behördenbedienstete oder von ihnen beauftragte Personen,
2. das Betreten und Befahren durch Berechtigte gem. Abs. 1, 2 oder 3 oder durch Grundeigentümer,

3. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd im Rahmen des Thüringer Jagdgesetzes (ThJG) und der daraus erlassenen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung sowie unter Beachtung des Schutzzweckes nach § 2 Abs. 2 und 3 dieser Verordnung; zulässig ist auch die ordnungsgemäße Anlage von Salzlecken; verboten bleibt das Anlegen von Wildäckern; davon abweichende oder weitergehende jagdliche Maßnahmen mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde,
4. rechtlich vorgesehene Beschilderungen und Kennzeichnungen; das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen und Schildern, wenn dies durch die untere Naturschutzbehörde, auf deren Veranlassung oder mit deren Ermächtigung erfolgt; sonstige Kennzeichnungen bedürfen der Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde,
5. Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an Einrichtungen zur Besucherlenkung, an Ruhebänken und Rastplätzen sowie deren Ersatzneubau; darüber hinausgehende Maßnahmen zur Besucherlenkung und an schutzgebietsverträglichen Einrichtungen der Umweltbildung und des Naturerlebnisses mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde,
6. die Unterhaltung, Instandhaltung, Instandsetzung und Erneuerung von Wegen, Wanderpfaden und Plätzen, soweit diese in ihrem Versiegelungsgrad und ihrer Grundfläche nicht verändert werden; weitergehende Maßnahmen an Wegen, Wanderpfaden und Plätzen bedürfen der Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde,
7. die Nutzung, Instandsetzung und Instandhaltung von geodätischen Festpunkten und Vermarkungen; die Neuanlage bedarf der Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde,
8. Kontrollmaßnahmen an ober- und unterirdischen Leitungen und Anlagen der Telekommunikation, der Wasser- und Energiewirtschaft; die Verlegung von, Unterhaltungsmaßnahmen an und der Rückbau von Leitungen im Wegekörper, soweit angrenzende Bereiche nicht beeinträchtigt werden; Maßnahmen an Leitungen außerhalb von Wegekörpern mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde,
9. Forschungs-, Erkundungs- und Überwachungsmaßnahmen der jeweils für Naturschutz und Geologie zuständigen Behörden und der Landesforstanstalt oder in deren Auftrag; sonstige Forschungs-, Erkundungs- und Überwachungsmaßnahmen mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde,
10. die mit Hinblick auf die Sicherheit des Luftverkehrs erforderliche Durchführung von Fällungen und Rückschnitten von Bäumen vom 1. Oktober bis 28. Februar jeden Jahres innerhalb des Ausdehnungsbereiches des Bauschutzbereiches nach § 12 Abs. 3 Nr. 2 a) Luftverkehrsgesetz in der jeweils geltenden Fassung des Verkehrslandeplatzes Rudolstadt-Groschwitz; Maßnahmen außerhalb des genannten Zeitraumes oder außerhalb der genannten Flächen bedürfen der Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde.

(2) Außerhalb der bewirtschaftungs- und pflegefreien Zone sind über die Ausnahmen des Abs. 1 hinaus von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung ausgenommen und damit zulässig:

1. die Nutzung des bestehenden und beschilderten Parkplatzes westlich der Burg Greifenstein auf Flurstück 3152/2871 in der Flur 6 der Gemarkung Bad Blankenburg im bisherigen Umfang,

2. die landwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen in Form der Grünlandpflege mittels Beweidung und Mahd im bisherigen flächenmäßigen Umfang, es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 11 und 13 bis 18; abweichende oder weitergehende landwirtschaftliche Maßnahmen bedürfen der Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde,
3. die Pflege und Nutzung von Streuobstwiesen und sonstigen Obstgehölzen, einschließlich Rückschnitt oder Ersatz von Obstbäumen,
4. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang unter Beachtung des Schutzzweckes nach § 2 Abs. 2 der Verordnung, es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 19 bis 22; abweichende oder weitergehende forstliche Maßnahmen bedürfen der Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde,
5. die ordnungsgemäße Nutzung und Unterhaltung der am Tag des Inkrafttretens der Verordnung bestehenden baulichen Anlagen einschließlich des unmittelbar darum umfriedeten Bereiches sowie der entsprechenden Zuwegungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; Nutzungsänderungen sowie die Beseitigung baulicher Anlagen jeweils mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde,
6. die Entnahme von Grundwasser zur Trinkwassergewinnung an der Quelle Kleingölitz im bisherigen Umfang; Änderungen mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde,
7. Schutz-, Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen
 - a) auf Veranlassung bzw. mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde oder
 - b) auf Grundlage eines Natura-2000-Managementplans; soweit sie über die zulässige land- und forstwirtschaftliche Nutzung hinausgehen nach vorheriger Anzeige bei der unteren Naturschutzbehörde.

(3) Innerhalb der bewirtschaftungs- und pflegefreien Zone sind über die Ausnahmen des Abs. 1 hinaus von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung ausgenommen und damit zulässig:

1. Forstschutzmaßnahmen bei drohender erheblicher Gefährdung von angrenzenden Waldbeständen nach vorheriger Anzeige bei der unteren Naturschutzbehörde,
2. die ordnungsgemäße Nutzung und Instandhaltung der Wetterschutzhütte Kesselwarte, Freischneidearbeiten zur Erhaltung der Sichtbeziehung in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar jeden Jahres, Erneuerungsmaßnahmen oder die Beseitigung mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde,
3. Maßnahmen zur Erhaltung der in § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 und 2 aufgeführten Offenlandlebensraumtypen auf Grundlage eines Natura-2000-Managementplans auf Veranlassung der unteren Naturschutzbehörde oder nach vorheriger Anzeige bei der unteren Naturschutzbehörde.

(4) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn das Vorhaben mit dem Schutzzweck der Verordnung (§ 2 Abs. 2 bzw. in der bewirtschaftungs- und pflegefreien Zone § 2 Abs. 2 und 3) zu vereinbaren ist oder diese Vereinbarkeit durch die Anordnung von Nebenbestimmungen hergestellt werden kann.

(5) Alle Arten der land- oder forstwirtschaftlichen Bodennutzung, bei der der Nutzer bereit ist, sich zu den zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlichen oder mit dem Schutzzweck zu vereinbarenden Maßnahmen freiwillig und nach Anzeige bei der unteren Naturschutzbehörde zu verpflichten, sind von den Verboten des § 3 ausgenommen.

§ 5 Befreiungen

(1) Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG auf Antrag Befreiung erteilt werden.

(2) Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6 Umsetzung des Europäischen Schutzgebietssystems NATURA 2000

(1) Das Naturschutzgebiet liegt überwiegend in dem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) DE 5233-304 (TH-Nr. 144) „Muschelkalk-Landschaft westlich Rudolstadt“ sowie in dem Europäischen Vogelschutzgebiet DE 5233-420 (TH-Nr. 035) „Muschelkalk-Landschaft westlich Rudolstadt“.

(2) Wesentliche Bestandteile des Naturschutzgebietes sind natürliche Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang I und Habitate von Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen – FFH-Richtlinie (ABl. EG L 206 vom 22. Juli 1992, S. 7) in der jeweils geltenden Fassung. Das Naturschutzgebiet hat im Hinblick auf die Umsetzung der FFH-Richtlinie insbesondere Bedeutung für:

1. folgende prioritäre Lebensräume des Anhangs I der FFH-Richtlinie:

6210* – Trespen-Schwingel-Kalk-Trockenrasen (besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen)

2. folgende weitere Lebensräume des Anhangs I der FFH-Richtlinie:

5130 – Wacholderheiden
6210 – Trespen-Schwingel-Kalk-Trockenrasen
8210 – Kalkfelsen und ihre Felsspaltenvegetation
8310 – Nicht touristisch erschlossene Höhlen
9130 – Waldmeister-Buchenwälder
9150 – Orchideen-Kalk-Buchenwälder

3. folgende prioritäre Art des Anhangs II der FFH-Richtlinie:

Spanische Flagge (*Euplagia quadripunctaria*)

4. folgende weitere Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie:

Hirschkäfer (*Lucanus cervus*)
Kleine Hufeisennase (*Rhinolophus hipposideros*)
Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*)
Großes Mausohr (*Myotis myotis*)
Frauenschuß (*Cypripedium calceolus*)

5. folgende übergreifende Erhaltungsziele:

Erhaltung oder gegebenenfalls Wiederherstellung

- a) der teilweise orchideenreichen Kalk-Trockenrasen und -Pionierrasen, Kalkfelsen mit Höhlen und Schutthalden,
 - b) der naturnahen, zum Teil eibenreichen Buchenwälder mit Lebensräumen des Hirschkäfers und von Fledermausarten, unter anderem der Kleinen Hufeisennase und der Mopsfledermaus,
 - c) des funktionalen Zusammenhanges mit dem Fledermausquartier „Fledermauswochenstuben Kleingölitz“ sowie
 - d) des großen Frauenschuhvorkommens
- auf stark gegliederten, vorwiegend südexponierten Muschelkalksteilhängen im Südosten der Ilm-Saale-Ohrdrüfer-Muschelkalkplatte über dem Rötsockel.

(3) Wesentliche Bestandteile des Naturschutzgebietes „Greifenstein und östliche Gölitzwände“ sind Lebensräume von Vogelarten nach Anhang I und von Vogelarten nach Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten - Vogelschutzrichtlinie (kodifizierte Fassung, ABl. EU L 20 vom 26. Januar 2010, S. 7) in der jeweils geltenden Fassung. Dazu gehören insbesondere:

- a) naturnahe Laub- und Laubmischwälder und strukturreiche Nadel-Laubmischwälder mit hohem Alt- und Totholzanteil sowie
- b) schuttreiche Steilhänge und Felsen.

Das Naturschutzgebiet hat im Hinblick auf die Umsetzung der Vogelschutzrichtlinie insbesondere Bedeutung für folgende Arten nach Anhang I und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie:

Grauspecht (*Picus canus*)
Mittelspecht (*Dendrocopos medius*)
Neuntöter (*Lanius collurio*)
Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)
Uhu (*Bubo bubo*)
Wendehals (*Jynx torquilla*)

(4) Die Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für die in Abs. 2 und 3 genannten Lebensräume und Arten erfolgt vorrangig im Rahmen der kooperativen Zusammenarbeit, insbesondere durch Maßnahmen des Vertragsnaturschutzes, mit den land- oder forstwirtschaftlichen Nutzern. Die hierfür zuständigen Naturschutz- und Forstbehörden informieren die Eigentümer und Nutzungsberechtigten über die dafür in Frage kommenden Flächen.

(5) Ausgenommen von den Verboten gemäß § 3 ist die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung, bei der der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte sich zu den zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes erforderlichen Maßnahmen freiwillig verpflichtet. Soweit eine Vereinbarung nicht zustande kommt, gelten die §§ 3 bis 5.

(6) Über diese Verordnung hinaus finden die „Hinweise zur Umsetzung des Europäischen Schutzgebietsnetzes "Natura 2000" in Thüringen“ vom 17. Dezember 2020 (ThürStAnz Nr. 4/2021 S. 263 - 277) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung, insbesondere hinsichtlich der Ausführungen zu Projekten, welche in der Regel nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen führen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3 zuwiderhandelt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 8 erster Halbsatz ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig vollziehbaren Auflagen, unter denen eine Gestattung (Genehmigung) nach § 4 oder eine Befreiung nach § 5 erteilt worden ist, nicht nachkommt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

§ 8 Beseitigungsverfügungen

Für die Anordnung von Beseitigungsverfügungen ist die untere Naturschutzbehörde zuständig.

§ 9 (Inkrafttreten), Außerkrafttreten

- (1) ...
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Anordnung Nr. 1 über Naturschutzgebiete des Ministers für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik vom 30. März 1961 in der im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen veröffentlichten bereinigten Fassung (GVBl. 1998, S. 374 - 378), zuletzt geändert durch die Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Großer Inselsberg“ vom 30.04.2021 (GVBl. Nr. 22/2021 S. 1054 - 1059), soweit sie das Naturschutzgebiet „Greifenstein“ nördlich Bad Blankenburg betrifft, außer Kraft.

Es folgt 1 DIN-A4-Karte
(Karte aus drucktechnischen Gründen unmaßstäblich verändert)

